

[Per Mail vom 1. Juni 2006 an foederalismusreform@bundestag.de]

Betreff: Position der DPSG Essen zur Föderalismusreform

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit unterstützt der Diözesanverband der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (8000 Mitglieder) die aktuelle Positionierung des Deutschen Bundesjugendrings zur Föderalismusreform vom 10. März 2006.

Gerade hier im Ruhrgebiet gibt es viele kommunale Jugendhilfeausschüsse die ihre wichtige Funktion zum Gemeinwohl der Städte wahrnehmen.

In der Anlage befindet sich die Positionierung.

Mit herzlichem Gut Pfad

Im Auftrag des Diözesanvorstandes

Meinrad Rupieper

Meinrad Rupieper

Vorstandsreferent der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg

DPSG-Diözesanverband Essen

An St. Ignatius 8, 45128 Essen

Tel.: 0201/ 27905 17; Fax: 0201/27905 55

e-mail: meinrad.rupieper@dpsg-essen.de



Auswirkungen der Föderalismusreform auf die Kinder- und Jugendhilfe

Aktuelle Positionierung des Deutschen Bundesjugendring anlässlich der ersten Beratung im Bundestag am 10. März 2006

Im Rahmen des Koalitionsvertrages der Großen Koalition wurde eine Reform des föderalen Zusammenwirkens in Deutschland auf Basis des Kompromissvorschlages der Föderalismuskommission vom 7. November 2005 vereinbart. Hierbei wird auch eine Änderung des Artikels 84 des Grundgesetzes angestrebt. Im Bereich des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) würden hierdurch den Bundesländern weit reichende Änderungen in den Bereichen Behördeneinrichtung und Verfahrensbestimmung möglich.

Diese geplante Änderung fällt in eine Zeit, in der an zahlreichen Orten in Deutschland mit dem Ziel von Einsparungen sowie im Kompetenzgerangel der föderalen Ebenen unverzichtbare Standards der Kinder- und Jugendhilfe von Seiten der Politik und kommunaler Verbände in Frage gestellt werden. Eine Bewertung der geplanten Grundgesetzänderung kann sich deshalb nicht auf theoretisch bestehende positive Konsequenzen beschränken. Vielmehr muss sie berücksichtigen, welche Auswirkungen diese Grundgesetzänderung nach den bisherigen Erfahrungen und konkreten politischen Vorgängen absehbar haben wird. So hat z.B. der Bundesrat am 2. Februar 2006 erneut ein Zuständigkeitslockerungsgesetz (BR-Drucksache 16/518) in den Bundestag eingebracht, u.a. mit dem Ziel, die Entscheidung über die Einrichtung von Jugendämtern und Landesjugendämtern den Bundesländern zu überlassen.

Aus Sicht des Deutschen Bundesjugendring sind negative Auswirkungen auf wesentliche Strukturen und Standards der Kinder- und Jugendhilfe zu erwarten.

Deshalb ist es dem Deutschen Bundesjugendring wichtig, in der politischen Debatte noch einmal mit fachlichem Blick folgende Punkte zu betonen:

1. Jugendhilfeausschüsse ermöglichen gemeinsame Verantwortung

Jugendhilfeausschüsse sind die zentralen Orte des Zusammenwirkens der Politik mit den Kräften der Zivilgesellschaft und insbesondere den Freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Sie sichern wesentlich die partnerschaftliche Zusammenarbeit der gesamten Kinder- und Jugendhilfe mit ihrem Auftrag, für positive Lebensbedingungen aller Kinder und Jugendlichen zu sorgen. Diese Aufgabe kann der Staat nicht alleine erfüllen. Er ist auf die Zusammenarbeit mit den Kräften der Bürgergesellschaft, die hierzu in eigener Verantwortung eigene Potentiale beitragen, angewiesen und ihr verpflichtet. Der Deutsche Bundesjugendring hält wie auch andere Fachorganisationen die Jugendhilfeausschüsse in den Kommunen als auch in den Ländern für unverzichtbar.

Nach mehreren entsprechenden Gesetzesinitiativen im Bundesrat und aktuellen Bestrebungen kommunaler Spitzenverbände befürchten wir nach dem Wegfall einer bundesweit verbindlichen Regelung der Behördeneinrichtung in mehreren Bundesländern eine Abschaffung des zweigliedrigen Jugendamtes auf Landes- wie auf kommunaler Ebene. Dies muss ausdrücklich verhindert werden!

2. Jugendämter garantieren Fachlichkeit

In kommunalen und Landesjugendämtern sind wesentliche Aufgaben und Fachkompetenzen gebündelt. Dem entspricht ihre Organisation als eigenständige Fachbehörden in der Verwaltung. Hilfe suchende Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien, aber auch freie Träger und nicht zuletzt Jugend-, Familien- und Vormundschaftsgerichte sind auf kompetente Ansprechpartner und ein klar identifizierbares öffentliches Gegenüber angewiesen. Als eigenständige Fachbehörden sind Jugendämter an das Kinderwohl gebunden und können dies auch gegen andere behördliche Interessen vertreten. Landesjugendämter nehmen für freie Träger diese Funktion auf Landesebene wahr und verhindern durch Aufsichtsfunktionen Interessenkollisionen auf kommunaler Ebene.

Aktuell wurden im Rahmen von Verwaltungsreformen einzelne Landesjugendämter bis auf den Erhalt einiger Kernfunktionalitäten abgeschafft. Zahlreiche Kommunen errichten bereits jetzt - mit dem Ziel der Kostenersparnis - Kleinstjugendämter ein, die kaum mehr die notwendige fachliche Differenzierung ermöglichen.

Um diesen Entwicklungen entgegenzuwirken, bekräftigt der Deutsche Bundesjugendring:

- Alle Hilfe suchenden Kinder- und Jugendliche und ihre Familien müssen gleichwertige behördliche Fachstellen vorfinden.
- Hierzu ist eine Mindestgröße und klare Identifizierbarkeit von Jugendämtern als Fachbehörden erforderlich.
- Regelmäßig entsteht die Situation, in der das Jugendamt sowohl die Amtsvormundschaft für ein Kind oder Jugendlichen führt als auch gleichzeitig für die Hilfestellung verantwortlich ist. Um eine Interessenkollision bzw. einen Rollenkonflikt zu vermeiden, bedarf es einer ausreichenden Größe und fachlichen Differenzierung des Jugendamtes.
- Bei Konflikten mit Ordnungsbehörden muss das Jugendamt durch seine Eigenständigkeit und ausreichende fachliche Ausstattung in der Lage sein, die Interessen der Kinder und Jugendlichen fundiert zu vertreten. Dies ist besonders da gefordert, wo das Jugendamt die Amtsvormundschaft für minderjährige Flüchtlinge führt.
- Bei der Mitwirkung von Jugendämtern als Vertreter der Interessen der Kinder und Jugendlichen in gerichtlichen Verfahren (Jugend- und Familiengerichtshilfe) darf es nicht zu Qualitätsverlusten kommen, da sonst de facto die Gleichbehandlung junger Menschen und ihrer Eltern vor dem Gesetz bedroht ist.
- Eine weitere Einschränkung fach- und förderpolitischer Funktionen der Landesjugendämter ist weder mit einer qualitätsorientierten Kinder- und Jugendpolitik auf Landesebene noch mit dem erforderlichen Zusammenwirken der Länder untereinander vereinbar.

3. Klare Verfahren sichern Qualität

Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe hat viele Dimensionen. In zentralen Bereichen ist daher auch die Prozessqualität durch Verfahrensbestimmungen geregelt. Durch die vorgeschriebene Beteiligung in Hilfeplanverfahren werden die emanzipierende Ausrichtung der Hilfen und die Partizipation von Betroffenen gesichert. Das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte - etwa bei der Ausübung des Schutzauftrags - verringert die Gefahr verhängnisvoller Fehleinschätzungen mit verheerenden Folgen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen. Weitgehende Datenschutzbestimmungen garantieren den erforderlichen Vertrauensrahmen für wirksame Hilfen. Die vorgeschriebene Jugendhilfeplanung dämmt eine

Aushöhlung der kommunalen Garantenpflicht aus finanziellen Gründen ein und sichert so individuelle Leistungsansprüche.

Der vorhandene Kostendruck auf Kommunen - vor allem im Bereich der Erziehungshilfe und der Betreuungsangebote - führt zu einer wachsenden Ausrichtung von Leistungen für Kinder- und Jugendliche und ihre Eltern an rein ökonomischen Effizienzkriterien. Bereits jetzt bestehen erhebliche, statistisch nachzuweisende regionale Differenzen in den aufgewendeten Mitteln für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Dies macht deutlich, dass bereits heute durch die bestehenden Verfahrensbestimmungen ein gleichwertiges Hilfeangebot in Deutschland kaum mehr sicher gestellt wird. Ein Wegfall der zentralen Verfahrensbestimmungen würde hier einem Leistungs- und Qualitäts-Dumping nach unten Tür und Tor öffnen. Gerade wenn hilfebedürftige Kinder- und Jugendliche vermehrt als Kostenfaktor wahrgenommen werden, müssen ihre Rechte gestärkt werden. Das weitere Vordringen ordnungs- und ausländerrechtlicher Interessen in die Kinder- und Jugendhilfe - etwa durch Anzeigepflichten usw. - ist mit einer partizipativ und klientenorientiert ausgerichteten Kinder- und Jugendhilfe nicht vereinbar.

Daher hält es der Deutsche Bundesjugendring für erforderlich, dass

- Kommunen und Länder sich durch klare Jugendhilfeplanungsverfahren ihrer Garantenpflicht nicht entziehen können,
- fachliche Standards wie das Zusammenwirken von Fachkräften oder die Betroffenenorientierung gegen ökonomische Interessen abgesichert werden und
- durch verbrieft und bundesweit gültige Datenschutzbestimmung ordnungs- und strafrechtliche Eingriffe in die Kinder- und Jugendliche begrenzt bleiben und Hilfesuchende die notwendigen Schutz- und Vertrauensräume erhalten.

4. Das Sozialstaatsgebot ist keine beruhigende Garantie für die Rechte von Kindern und Jugendlichen

Ebenso wie der Bund sind die Länder an das Sozial- und Rechtstaatlichkeitsgebot gebunden und werden es auch im Falle des Eintretens der Grundgesetzänderung und nachfolgender abweichender Landesregelungen weiter sein. Dies beruhigt den Deutschen Bundesjugendring jedoch nicht.

Zum einen ist eine Reihe von faktischen Verschlechterungen zu erwarten, die nicht mit Grundsätzen der Verfassung kollidieren. Zum anderen zeigt die alltägliche Erfahrung, dass gerade die Menschen, die die Hilfen und Förderung von der Kinder- und Jugendhilfe benötigen, auch gleichzeitig diejenigen sind, die am wenigsten in der Lage sind, diese zu erstreiten oder politisch einzufordern, selbst dort, wo offensichtlich das Recht gebeugt wurde.

Auch weiterhin bleiben zentrale Teile der Gesetzgebungskompetenz des Bundes erhalten. Die Bereiche der Behördeneinrichtung und der Verfahrensbestimmung sind jedoch geeignet, bundeseinheitliche Regelung auszuhöhlen oder zu konterkarieren. Die bisherige Trennung zwischen der Aufgaben- übertragung durch den Erlass von Bundesgesetzen und ihrer Ausführung führt zu erheblichen Belastungen der Länder und Kommunen als Hauptfinanziers. Gleichzeitig stellt die strukturelle Entkoppelung die wichtigste Garantie dafür da, dass der Anspruch junger Menschen auf Hilfe, Förderung und Unterstützung nicht mit ökonomischen (Spar-) Interessen und angeblichen Zwängen kollidiert. Die notwendige Entlastung der Länder und Kommunen muss durch eine ausreichende finanzielle Ausstattung erfolgen und darf nicht durch Einsparungen zu Lasten der Kinder und Jugendlichen gehen.

Der Deutsche Bundesjugendring hält weiterhin eine bundeseinheitliche Regelung aller Teile der Kinder- und Jugendhilfe für erforderlich und fordert alle Beteiligten an der Föderalismusreform auf, die Interessen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien im Blick zu haben und über machtpolitische oder strategische Beweggründe zu stellen.

Vom Vorstand am 21. Februar 2006 einstimmig beschlossen.

Der Deutsche Bundesjugendring hat zur Föderalismusdiskussion bereits die folgenden Positionen verabschiedet:

- Das Kinder- und Jugendhilfegesetz muss Bundesgesetz bleiben. (Position 22 vom Juli 2004)
- Keine faulen Kompromisse! Position des Deutschen Bundesjugendring zum aktuellen Stand der Diskussion in der Föderalismuskommission. (Position 25 vom Dezember 2004)

Beide Positionen finden sich unter www.dbjr.de